

DER  
Eingel. 22. FEB. 1995

## UNIVERSITÄT INNSBRÜCK

Unterschiff: .....

Studienjahr 1994/95      Ausgegeben am 16. Februar 1995      19. Stück

200. Verlautbarung des Studienplanes für die Studienrichtung VOLKSKUNDE/EUROPAISCHE ETHNOLOGIE an der Universität Innsbruck: Neuverlautbarung

Der Studienplan für die Studienrichtung Volkskunde/Europäische Ethnologie an der Universität Innsbruck wurde von der Studienkommission für diese Studienrichtung mit Beschluß vom 1. 12. 1994 abgeändert und vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlaß vom 13. 1. 1995, GZ 81 018/16-1/A/12/94, genehmigt.

Der Studienplan wird hiemit neu verlaublicht.

### STUDIENPLAN FÜR DIE STUDIENRICHTUNG VOLKSKUNDE/EUROPAISCHE ETHNOLOGIE AN DER UNIVERSITÄT INNSBRÜCK

Aufgrund des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (GN-StG), BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 272/1994, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschulstudien-gesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 111/1994, sowie unter Berücksichtigung der Studienordnung für die Studienrichtung Volkskunde (Ethnologia Euro-paea), BGBl. Nr. 46/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 246/1990, wird gemäß §§ 3 Abs. 2 und 17 Abs. 1 des AHSIG verordnet:

Das Studium der Studienrichtung Volkskunde/Europäische Ethnologie beruht auf der Ab-solvierung der Pflicht- und Wahlfächer, besteht aber auch zu einem Teil aus dem Selbst-studium der Studierenden. Dieses vollzieht sich besonders in der Auseinandersetzung mit Vorlesungen bzw. Lehrveranstaltungen, welche über die unmittelbaren Studienanfor-derungen hinaus auf Ziel und Abschluß des Studiums der Volkskunde/Europäische Ethno-logie hinführen. Es wird daher erwartet, daß die Studierenden von diesem freien Lehran-gebot Gebrauch machen.

### § 1 ERSTER STUDIENABSCHNITT FÜR VOLKSKUNDE ALS 1. UND 2. STUDIENRICHTUNG

(1) Die gesetzlich vorgesehene Studiendauer für den ersten Studienabschnitt beträgt 4 Semester.

(2) Der erste Studienabschnitt umfaßt Pflichtfächer im Ausmaß von 34 Wochenstunden. Dabei ist die Teilnahme an 4 - 6 Exkursionen in Österreich in der Dauer von insge-samt 10 - 14 Tagen (Voraussetzung zur Zulassung zur ersten Diplomprüfung ge-mäß § 4 (2) der Studienordnung) vorzusehen. Im ersten Studienjahr sind zwei Pro-seminare aus "Geschichte der Volkskunde, Theorien und Methoden" als Studienein-gangsphase zu absolvieren.

(3) Folgende Pflichtfächer sind zu absolvieren:  
Pflichtfächer gemäß § 3 Abs. 1 lit. a - c der Studienordnung

	Zahl der Wochenstunden
a) <u>Geschichte der Volkskunde, Theorien und Methoden</u>	16
Überblick über die Geschichte des Faches Volkskunde und verwandter Disziplinen und über fachrelevante Theorien und Methoden.	
4 Proseminare (zweistündig) zur Geschichte der Volkskunde, Theorien und Methoden	8
Vorlesungen und/oder Konversatorien und/oder Arbeitsgemeinschaften und/oder Übungen zu Geschichte der Volkskunde, Theorien und Metho-den	8
b) <u>Volkskunde Österreichs</u>	16
Überblick über die Volkskultur Österreichs in Vergangenheit und Gegen-wart und ihre Vernetzung mit dem gesellschaftlichen Umfeld.	
3 Proseminare (zweistündig) zur Volkskunde Österreichs	6
UE + EX zur Volkskunde Österreichs	3
Vorlesungen und/oder Konversatorien und/oder Arbeitsgemeinschaften und/oder Projektstudien zur Volkskunde Österreichs	7
c) <u>Vorprüfungsfach</u>	2
Lehrveranstaltungen, in denen die Grundkenntnisse des wissenschaft-lichen Arbeitens und der wissenschaftlichen Dokumentation und Informa-tion in dem für die Fachgebiete notwendigen Umfang vermittelt werden (§ 4 (1) der STO).	

(4) Die Lehrveranstaltungen sind vom zuständigen Organ den Pflichtfächern zuzuord-nen. Die Zuordnung ist anzukündigen und im Zeugnis zu vermerken.

## § 2 ZWEITER STUDIENABSCHNITT FÜR VOLKSKUNDE

### ALS 1. STUDIENRICHTUNG

(1) Die gesetzlich vorgesehene Studiendauer für den zweiten Studienabschnitt beträgt 4 Semester.

(2) Der zweite Studienabschnitt umfaßt Pflicht- und Wahlfächer im Ausmaß von mindestens 28 Wochenstunden. Dabei ist die Teilnahme an vier bis sechs Exkursionen in der Dauer von insgesamt 10 - 14 Tagen, davon eine Exkursion ins europäische Ausland in der Dauer von höchstens 8 Tagen (Voraussetzung zur Zulassung zur zweiten Diplomprüfung gemäß § 8 der Studienordnung), vorzusehen.

(3) Folgende Pflicht- und Wahlfächer sind zu absolvieren. Pflichtfächer gemäß § 6 (5) a - b der Studienordnung

a) Europäische Volkskunde und Volkskunde im außereuropäischen Vergleich 10

Beispiel über die Volkskultur europäischer Regionen an ausgewählten Beispielen im - fallweise auch außereuropäischen - Vergleich.

3 Seminare 6

Vorlesungen und/oder Seminare und/oder Konversationsorien und/oder Arbeitsgemeinschaften und/oder Projektstudien 4

b) Volkskundliche Praxis 3

Vermittlung von Anwendungsmöglichkeiten volkskundlicher Erkenntnisse zur Bewältigung praktischer Aufgaben, besonders im Hinblick auf künftige Berufsfelder.

1 Seminar 2

Vorlesungen und/oder Seminare und/oder Praktika und/oder Arbeitsgemeinschaften und/oder Projektstudien 6

(4) Wahlfächer gemäß § 6 (5) c - e der Studienordnung

a) § 2 (3) a und b des Studienplanes 4

Ergänzung des theoretischen Wissens und Veranschaulichung ausgewählter Bereiche der europäischen Volkskultur.

UE + EX Exkursionen, verbunden mit Übungen, davon eine UE + EX ins europäische Ausland im Ausmaß von 3 Wochenstunden.

Diese Übungen mit Exkursionen sind einem der in § 2 (3) a bis b genannten Pflichtfächer zuzuordnen.

b) § 6 (3) des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen

Schwerpunktbildung unter besonderer Berücksichtigung beruflicher Ziele und interdisziplinärer Zusammenhänge. Vorlesungen und/oder Übungen und/oder Praktika zur volkskundlichen Museologie oder: ein weiteres Wahlfach, insbesondere Deutsche Philologie, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Denkmalpflege, Bau- und Siedlungsgeschichte, Kulturanthropologie, Kulturgeschichte, Kulturgeographie, Kulturökologie, Museologie, ein Teilgebiet der Ethnologie, und Psychologie; ausgenommen sind Fächer, die gemäß § 3 (4) und § 6 der Studienordnung gewählt wurden.

c) Vorprüfungsfach 2

Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen sowie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder sozialwissenschaftlicher Weise erfassen (§ 7 (1) der STO).

(5) Die Lehrveranstaltungen sind vom zuständigen Organ den Pflicht- und nach Möglichkeit auch den Wahlfächern zuzuordnen. Die Zuordnung ist anzukündigen und im Zeugnis zu vermerken.

(6) Mit Ausnahme der Seminare können Prüfungen über Lehrveranstaltungen aus den im § 2 (3) a - b genannten Fächern im Höchstausmaß von bis zu 10 Wochenstunden bereits im 1. Studienabschnitt abgelegt werden; sie sind für den 2. Studienabschnitt anzurechnen.

(7) Das Vorprüfungsfach zur zweiten Diplomprüfung kann bereits im 1. Studienabschnitt besucht, und die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltung(en) kann ebenfalls im 1. Studienabschnitt abgelegt werden.

## § 3 ZWEITER STUDIENABSCHNITT FÜR VOLKSKUNDE

### ALS 2. STUDIENRICHTUNG

(1) Für Studierende, die Volkskunde als 2. Studienrichtung gewählt haben, entfallen die unter § 2 (4) a - c des Studienplanes genannten Anforderungen, ebenso die Teilnahme an den Exkursionen sowie die Anfertigung einer Diplomarbeit.

(2) Der zweite Studienabschnitt umfaßt Pflichtfächer gemäß § 2 (3) a und b des Studienplanes im Ausmaß von mindestens 18 Wochenstunden.

(3) Mit Ausnahme der Seminare können Prüfungen über Lehrveranstaltungen aus den im § 2 (3) a und b genannten Fächern im Höchstausmaß von bis zu 10 Wochenstunden bereits im 1. Studienabschnitt abgelegt werden; sie sind für den 2. Studienabschnitt anzurechnen.